

Trotz der in Gladbeck sehr ruhigen Silvesternacht wird in den nächsten Wochen und Monaten die Diskussion um ein generelles Feuerwerksverbot zum Jahreswechsel vor dem Hintergrund der eskalierenden Gewalt gegen Einsatz- und Rettungskräfte insbesondere in deutschen Großstädten weiter Fahrt aufnehmen. Ein solches Verbot müsste jedoch bundesweit geregelt werden, da in der Ersten Sprengstoffverordnung, einem Bundesgesetz, ausdrücklich geregelt wird, dass am 31.12. und 01.01. pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2, also Feuerwerkskörper, von über 18-Jährigen abgebrannt werden dürfen. Hier ist zudem geregelt, dass der Verkauf von Feuerwerkskörpern ab dem 29. Dezember freigegeben ist. Allerdings ist schon heute das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände nach § 23 Abs. 1 der Ersten Sprengstoffverordnung in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern verboten. Daher ist speziell in Innenstädten mit alter Bausubstanz und Fachwerkhäusern schon wegen des Brandschutzes ein komplettes Feuerwerksverbot auch sachgerecht. Dies sollte auch für größere Menschenansammlungen auf Straßen und Plätzen gelten, zumal heute oftmals Verbundfeuerwerkskörper mit einem erheblichen Mehr an Licht-, Knall- sowie Lärmeffekten gezündet werden.

Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen scheidet ein auf das gesamte Stadtgebiet Gladbeck bezogenes allgemeines Feuerwerksverbot aus. Aufgrund der Erfahrungen des zurückliegenden Jahreswechsels sowie der Vorjahre liegt eine entsprechende Gefahrenlage und somit auch eine Rechtsgrundlage für ein städt. Verbot nicht vor. Darüber hinaus wäre auch eine einheitliche Regelung in Bund oder Land erforderlich, z.B. was den Verkauf von Silvesterfeuerwerk angeht. Denn den Verkauf zu erlauben, aber das Abbrennen von Feuerwerk andererseits zu verbieten, schließt sich logisch betrachtet aus.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:

- keine wesentliche Klimarelevanz**
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und Feuerwehr nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Die Bürgermeisterin
i.V.



- Linda Wagner -
Beigeordnete

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: